

FAQs Geflügelpest

1. Allgemein

1.1. Was ist Geflügelpest?

Die Geflügelpest, auch aviäre Influenza (AI) oder Geflügelgrippe genannt, ist eine hochansteckende Viruskrankheit von Hühnern und Puten, aber auch viele andere Vögel sind empfänglich.

Bei den aviären Influenzaviren kann man grundsätzlich zwischen zwei Gruppen, den so genannten niedrig pathogenen („wenig krank machenden“) und den hoch pathogenen („stark krank machenden“) Influenzaviren, unterscheiden. Die hoch pathogenen aviären Influenzaviren (zum Beispiel H5N8) können bei Nutzgeflügel, zum Beispiel bei Hühnern oder Puten, zu hohen Tierverlusten führen. Die niedrig pathogenen Influenzaviren rufen dagegen oftmals nur geringe bis gar keine Krankheitsanzeichen hervor, da diesen Viren die Eigenschaften zum Auslösen einer schweren Erkrankung fehlen. Nur die Infektion mit hochpathogenen aviären Influenzaviren wird als Geflügelpest bezeichnet.

1.2. Was bedeuten „H“ und „N“?

Bei Geflügelpest unterscheidet man zwischen einer niedrig- und einer hochpathogenen Form. Aviäre Influenzaviren gehören zur Gruppe der Influenza A-Viren. Diese verfügen über zwei Oberflächenproteine - das Hämagglutinin (H) und die Neuraminidase (N). Es gibt verschiedene Varianten dieser Oberflächenproteine. Diese Stoffe können in unterschiedlicher Form kombiniert und ansteckend sein, so entstehen Namen wie H5N8.

1.3. Wo kommt das Virus her?

Wildgeflügel (insbesondere Enten) kann als Reservoir des Virus betrachtet werden. Die Tiere sind häufig Virusträger, ohne selbst zu erkranken. Aviäre Influenzaviren sind weltweit verbreitet.

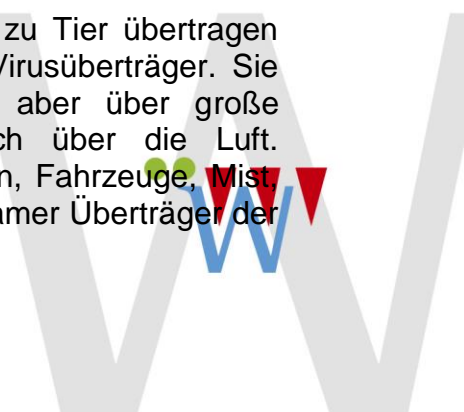
1.4. Was sind die Symptome der Geflügelpest?

Die Geflügelpest ist eine hoch akut verlaufende, fieberhafte Viruserkrankung. Nach einer kurzen Inkubationszeit verläuft die Erkrankung schnell und endet für die betroffenen Tiere meist tödlich.

Nach einer Inkubationszeit von wenigen Stunden bis maximal 21 Tagen zeigen die betroffenen Tiere Symptome wie hohes Fieber, Appetitlosigkeit, Schwäche, Teilnahmslosigkeit und Atemnot. Es kommt zu einem drastischen Rückgang der Legeleistung.

1.5. Wie wird die Erkrankung übertragen?

Das Virus kann einerseits über den direkten Kontakt von Tier zu Tier übertragen werden. Insbesondere wild lebende Wasservögel sind häufig Virusüberträger. Sie erkranken selbst nicht an Geflügelpest, können das Virus aber über große Entfernungen verschleppen. Das Virus verbreitet sich auch über die Luft. Andererseits ist auch die indirekte Übertragung durch Menschen, Fahrzeuge, Mist, Futter oder Transportkisten möglich. Der Mensch ist ein bedeutsamer Überträger der



Seuche: über nicht gereinigte und desinfizierte Kleider, Schuhe oder Hände kann die Geflügelpest weiter verbreitet werden.

1.6. Ist das Virus hitze- oder kälteempfindlich?

Influenzaviren sind - wie fast alle Viren - empfindlich gegenüber hohen Umgebungstemperaturen. UV-Licht hat dabei eine oberflächliche Wirkung, kann aber z.B. durch Kot geschützte Viren nicht abtöten. Tiefe Temperaturen wirken sogar stabilisierend auf Viren. Auch Einfrieren auf minus 60 Grad tötet Viren nicht ab.

1.7. Wie lange überlebt das Virus auf Gegenständen (Werkzeug, Schuhsohlen, Reifen), Einstreu, Kot etc.?

Außerhalb eines Wirtes, also auf Gegenständen etc., ist das Virus bei 20 Grad eine Woche lang lebensfähig. Bei 4 Grad überlebt das Virus bereits bis zu einem Monat.

1.8. Was sollte man tun, wenn man einen toten Vogel findet?

Generell sollten tote oder kranke Vögel nicht angefasst oder mitgenommen werden. Im Kreislauf der Natur ist das Sterben einzelner Tiere ein normaler Vorgang. Besonders im Winter sterben alte und kranke Tiere durch Kälte oder durch schlechte Ernährung häufiger als in anderen Jahreszeiten. Deshalb muss nicht jeder tote Vogel an Geflügelpest gestorben sein! Erst wenn mehrere Vögel deutlich krank erscheinen oder an einer Stelle tot gefunden werden, sollten Sie das zuständige Veterinäramt oder die Polizei benachrichtigen.

1.9. Was bedeutet die Aufstallungspflicht?

Neben der Unterbringung in einem geschlossenen Stall besteht auch die Möglichkeit, die Tiere in einem Gehege/ einer Vorrichtung unterzubringen, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung besteht. Dies bedeutet, dass die Maschen der Seitenbegrenzung so klein sein müssen, dass keine kleinen Wildvögel (z. B. Spatzen) hindurch passen und dass die obere Abdeckung so dicht ist, dass kein Kot von Wildvögeln in das Gehege fallen kann. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Verstoß gegen die Stallpflicht ein bußgeldbewährter Tatbestand ist.

2. Maßnahmen Geflügelhaltende Betriebe

2.1. Wie können Hobbyhalter ihr Geflügel schützen?

Nutzgeflügelhalter müssen die allgemeinen Hygiene- und Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen konsequent umsetzen sowie die Bestimmungen der Geflügelpest-Verordnung beachten! Geflügelhalter sollten außerdem eine funktionierende physische Barriere zwischen ihren Geflügelhaltungen und den Lebensräumen von wilden Wasservögeln errichten. Der Erreger kann auch indirekt über kontaminiertes Futter, Wasser oder verunreinigte Einstreu und Gegenstände (Schuhwerk, Schubkarren, Fahrzeuge u. ä.) in einen Bestand eingeschleppt werden.

Inbesondere sind folgende Schutzmaßnahmen zu ergreifen:

- Kein Kontakt zu Wildvögeln
- Kein Verfüttern von Speise- und Küchenabfällen oder Eierschalen



- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen, für Wildvögel unzugänglich aufbewahren
- Stall vor unbefugtem Zutritt sichern
- Nur Personen in den Bestand lassen, die diesen unbedingt aufsuchen müssen
- Tragen von Schutzkleidung
- Hände und Schuhe vor Betreten des Stalls desinfizieren
- Kein Besuch von anderen Geflügelbeständen
- Guter baulicher Zustand der Stallungen
- Regelmäßige Schädnerbekämpfung
- Eierkartons nur einmal verwenden
- Aufstallungspflicht

2.2. Wie wird die Geflügelpest bekämpft?

Geflügelpest ist eine anzeigepflichtige Tierseuche. Ein Verdacht muss sofort dem zuständigen örtlichen Veterinäramt mitgeteilt werden. Zur Überprüfung des Verdachtes auf Geflügelpest entnehmen die Veterinärbehörden Proben. Diese werden zur Untersuchung in spezielle amtliche Labore gebracht. Bestätigt sich der Verdacht, werden vor Ort Maßnahmen für den Seuchenbetrieb, einen 3 km großen Sperrbezirk und ein 10 km großes Beobachtungsgebiet angeordnet. Die Maßnahmen sind darauf gerichtet, die Verbreitung des Virus so gut wie möglich zu verhindern. Darum werden zuerst die Seuchenbetriebe und die Betriebe, in denen der Verdacht des Ausbruchs besteht, geräumt. Das heißt, das vorhandene Geflügel wird tierschutzgerecht getötet und unschädlich beseitigt.

Gleichzeitig wird alles unternommen, um durch eine optimale Hygiene, Desinfektionsmaßnahmen, Betretungsverbote usw. eine Verschleppung des Virus aus dem Seuchengebiet durch Tierkontakte, indirekten Kontakt über Personen, Transportbehälter, Verpackungsmaterial, Eierkartons oder Einstreu zu verhindern.

2.3. Kann man gegen die Geflügelpest impfen?

Impfungen z. B (zum Beispiel). von Nutzgeflügel gegen die Geflügelpest sind grundsätzlich nicht erlaubt. Impfungen gegen die Geflügelpest bieten aufgrund der hohen Variabilität der Viren häufig nur einen unzureichenden Schutz. Zudem besteht die Gefahr, dass ein Geflügelpestgeschehen nicht erkannt wird, da anhand der Untersuchung auf Antikörper nicht verlässlich zwischen infizierten und geimpften Tieren unterschieden werden kann. Weiterhin sind die Tiere nicht zuverlässig vor einer Infektion und Ausscheidung geschützt, auch wenn sie aufgrund einer Impfung bei Infektion keine Krankheitssymptome zeigen. Dadurch könnte sich ein Infektionsgeschehen unbemerkt unter der Impfdücke ausbreiten und zu kontinuierlichen Krankheitsausbrüchen führen.

2.4. Wie wird der Erreger nachgewiesen?

Im Verdachtsfall (Veterinäramt informieren!) oder im Rahmen von Monitoringuntersuchungen wird ein Virusnachweis durchgeführt. Kloaken- und Rachentupfer oder ganze Tierkörper von kürzlich verendeten oder getöteten Tieren können für die Laboruntersuchung verwendet werden. Auf Kühlung während des Transports ist zu achten.



2.5. Ist eine Untersuchung der lebenden Tiere des Seuchenbetriebes vorgesehen?

Die gesetzlichen Vorgaben sehen keine weitere Untersuchung des Seuchenbestandes vor, da jede Verzögerung zu einer Weiterverbreitung der Tierseuche führen kann.

2.6. Gibt es eine gesetzliche Ausnahme von der Tötung?

Wenn bestimmte Einrichtungen (z.B. zoologischen Gärten oder wissenschaftliche Einrichtungen) der zuständigen Behörde spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Einrichtung die konzeptionellen Voraussetzungen und Vorkehrungen für eine mögliche Separierung der gehaltenen Tiere mitteilen und das Konzept genehmigt wird, können diese Ausnahmen von der sofortigen Tötung aller im Bestand gehaltenen Vögel erhalten. Aufgrund der Planungszeiten für den Betrieb sowie der erforderlichen Abstimmung von baulichen und infrastrukturellen Voraussetzungen mit der zuständigen Behörde ist eine solche Ausnahme allerdings nur dann möglich, wenn die Einrichtungen der zuständigen Behörde die Voraussetzungen und Vorkehrungen, die Grundlage der Genehmigung sein sollen, spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Einrichtung mitgeteilt haben. Ausnahmen von der gesetzlich vorgeschriebenen Tötung durch die „Freitestung“ (negative Untersuchung auf HPAI) von Einzeltieren ist nicht möglich.

2.7. Gelten die Maßnahmen auch für Halter von artengeschützten Tieren?

Ja. Allerdings gehören Einrichtungen, die Vögel zur Arterhaltung oder zur Erhaltung seltener Rassen halten, zu den Einrichtungen, die eine Genehmigung zur Ausnahme von der Tötung erhalten können. Dazu müssen allerdings spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Einrichtung der zuständigen Behörde die konzeptionellen Voraussetzungen und Vorkehrungen vorgelegt worden sein und die Behörde muss dem Konzept zugestimmt haben.

2.8. Welche Maßnahmen werden für Betriebe in der Umgebung des Seuchenbetriebes ergriffen? (siehe hierzu auch FISVL FB Pflichten Geflügelhalter im Sperrbezirk bzw. Beobachtungsgebiet!)

Im Umkreis von mind. 3 km bzw. mind. 10 km um den Ausbruchsbetrieb werden ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festgelegt. Dabei ist der Sperrbezirk im Beobachtungsgebiet enthalten. In den Restriktionszonen werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um mögliche Viruseinträge in umliegende Vogelhaltungen zu erkennen und eine Verschleppung zu verhindern, was mit erheblichen Einschränkung und Erschwernissen im Handel mit Tieren und tierischen Erzeugnissen verbunden ist.

2.9. Wann werden Maßnahmen für Betriebe in der Umgebung des Seuchenbetriebes wieder aufgehoben?

Die Restriktionszonen werden aufgehoben, wenn die Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln erloschen ist. Wichtigste Grundvoraussetzung hierfür ist, dass die gehaltenen



Vögel des Seuchenbestandes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind. Dies hat zur Folge, dass jeder Tag der Verzögerung nicht nur mit dem Risiko der Weiterverbreitung der Seuche verbunden ist, sondern auch die Zeitdauer des Fortbestehens der eingerichteten Restriktionszonen verlängert und damit zu direkten wirtschaftlichen Schäden aller betroffenen Tierhalter in der Umgebung führt.

2.10. Warum fordert die Hochpathogene Aviäre Influenza diese Bekämpfungsmaßnahmen?

Die HPAI ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, welche zu einer schweren Erkrankung mit teils hohen Tierverlusten führt. Neben dem Leid der Tiere, kann sie auch zu großen wirtschaftlichen Schäden bei Geflügelhaltern führen.

2.11. Wie werden Betriebe im Falle eines Ausbruchs der Geflügelpest entschädigt?

Bei Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche wie der Aviären Influenza erfolgt die Entschädigung von Tierverlusten nach den §§ 15 ff des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG). Demnach werden Tiere entschädigt, die auf behördliche Anordnung getötet worden sind sowie Tiere, die nachgewiesenermaßen an der Seuche verendet sind.

3. Vermarktung und Verzehr von Eiern/Geflügelfleisch

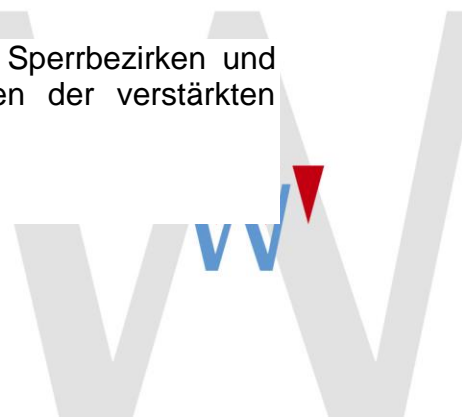
3.1. Kann ich Geflügelfleisch auch in Zeiten der Geflügelpest bedenkenlos essen?

Geflügelfleisch, Eier und sonstige Geflügelprodukte aus betroffenen Beständen werden nach den Vorgaben der Geflügelpest-Verordnung vernichtet und gelangen nicht auf den Markt. Daher ist der Konsum von Geflügelfleisch, Erzeugnissen sowie von Eiern unbedenklich. Beim Umgang mit rohem Geflügelfleisch, Geflügelfleischprodukten und Eiern sollten Hygieneregeln eingehalten und vor dem Verzehr die Empfehlung zum ausreichenden Garen von Geflügelfleisch und Eiern beachtet werden. Selbst bei einem Verzehr eines infizierten Tieres ist für den Verbraucher keine Gefahr zu erwarten, da das Virus bereits bei +70° Celsius – und damit bei der üblichen küchenmäßigen Zubereitung – sicher abgetötet wird.

Grundsätzlich sollten bei der Verarbeitung von Geflügelfleisch die allgemeinen Hygieneregeln Beachtung finden. Nähere Informationen sind auf der Seite des Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) zu finden.

3.2. Sind tierische Erzeugnisse aus Sperrbezirken oder Beobachtungsgebieten noch sicher?

Tierische Erzeugnisse von Geflügel und Federwild dürfen aus Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten nicht verbracht werden und unterliegen der verstärkten Überwachung.



3.3. Gibt es noch Freiland- oder Bio-Eier zu kaufen, wenn ein Aufstallgebot erlassen wurde?

Für eine Übergangszeit von 16 Wochen dürfen **Freiland-Eier** als solche vermarktet werden, auch wenn die Hühner aufgrund einer behördlichen Anordnung keinen Auslauf ins Freigelände mehr haben.

Bei **Bio-Eiern** ist es etwas anders: Nach der EU-Öko-Verordnung muss den Tieren ständiger Zugang zu Freigelände gewährt werden, es sei denn tierseuchenrechtliche Anordnungen stehen dem entgegen. Die Eier dürfen trotz Aufstallpflicht weiter als Bio-Eier verkauft werden, den Hühnern muss jedoch im Stall zusätzliches Rauhfutter angeboten werden. Das sind beispielsweise Heu, Grassilage, Maissilage, Luzerneheu oder Kartoffelschalen. Auch bei Bio-Hennen gilt dies nicht unbegrenzt. Hier gibt es keine 16-Wochen-Frist, sondern den Hennen muss insgesamt mindestens ein Drittel ihrer Lebenszeit Auslauf gewährt werden. Wann diese Frist unterschritten wird, kann nur individuell für jede Herde berechnet werden. Nach Ablauf der Übergangsfrist müssen die Eier aus Freiland- oder Öko-Haltung als Eier aus Bodenhaltung vermarktet werden.

4. Übertragung auf andere Tiere?

4.1. Können Haustiere wie Hunde und Katzen die Geflügelpest übertragen bzw. diese verbreiten?

Nein, nach dem bisherigen Wissensstand nicht. Mit dem Virustyp H5N8 sind bislang nur wildlebende Vögel und Nutzgeflügel infiziert worden. Auch wenn Hunde oder Katzen tot aufgefundene Wildvögel fressen, kann nach derzeitigem Wissensstand eine Erkrankung der Tiere ausgeschlossen werden. Eine indirekte Übertragung des Erregers durch Haussäugetiere (z.B. Kot kranker Vögel auf Pfoten/Fell) kann jedoch eine Rolle bei der Infektion von Geflügelbeständen spielen. Daher soll ein direkter Kontakt von Haustieren, insbesondere Hunden und Katzen, mit toten oder kranken Vögeln verhindert werden. 2006 verendeten an dem Geflügelpestvirus des Subtyps H5N1 jedoch auch Säugetiere wie Marder und Hauskatzen.

4.2. Können Tauben und Singvögel an Geflügelpest erkranken bzw. diese verbreiten?

Tauben und Singvögel sind kaum empfänglich für Geflügelpest. Eine experimentelle Infektion kann etwa aber auch bei Tauben zu Erkrankungen und Todesfällen führen. Infizierte Tauben und Singvögel scheiden den Erreger jedoch nur in sehr geringen Mengen aus. Das Verbreitungsrisiko wird deshalb als gering eingeschätzt.

4.3. Was ist bei der Jagd auf Wassergeflügel zu beachten?

Jäger sollten auf auffälliges Verhalten des Wassergeflügels achten und Funde verendeter Wildvögel dem zuständigen Veterinäramt melden. Jäger, die mit Wassergeflügel oder dessen Ausscheidungen in Berührung gekommen sind, sollten auf geeignete Hygienemaßnahmen achten und Nutzgeflügelbestände meiden. Durch die Beprobung erlegter Wasservögel leisten Jäger einen wichtigen Beitrag zur Früherkennung der Geflügelpest im Rahmen des jährlichen Wildvogelmonitorings.



5. Gefahr für den Menschen?

5.1. Ist der Erreger auf den Menschen übertragbar?

Laut Robert-Koch-Institut haben bisherige Erfahrungen gezeigt, dass vor allem Menschen mit engem Kontakt zu infiziertem Nutzgeflügel gefährdet sind. Insgesamt ist das Risiko jedoch auch dann als sehr gering einzuschätzen. Weitere Informationen erhalten Sie beim Robert-Koch-Institut: [Antworten auf häufig gestellte Fragen](#).

Tot aufgefundene Vögel sollten nicht ohne Einmalhandschuhe angefasst werden. Bei Verdacht auf Geflügelpest sollten Geflügelhalterinnen und -halter unverzüglich das zuständige Veterinäramt unterrichten. Weitere Informationen finden Sie auch auf den Seiten des [Friedrich-Loeffler-Institut \(FLI\)](#) .

Unabhängig vom aktuellen Geschehen gelten für Personen, die im direkten Kontakt mit Geflügel oder Wildvögeln stehen, die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO). Nähere Informationen dazu findet man auf der Seite des [Robert Koch Institut \(RKI\)](#) (RKI).

5.2. Welche Fälle von Vogelgrippe sind bisher bei Menschen aufgetreten?

Seit dem Jahr 2003 kam es der WHO zufolge zu mehreren hundert Erkrankungen durch hoch pathogene aviäre Influenza A(H5N1)-Viren. Mehr als die Hälfte der erkrankten Menschen starb. Infektionen mit Influenza A(H5N1) sind in verschiedenen Ländern Asiens, Afrikas und im Nahen Osten aufgetreten (siehe auch "[Das RKI zu humanen Erkrankungen mit aviärer Influenza \(Vogelgrippe\)](#)").

Seit 2013 haben sich mehr als 1.500 Menschen mit Influenza A(H7N9), einem damals neuen Vogelgrippevirus, infiziert, mit mehreren hundert Todesfällen (siehe auch "[Das RKI zu humanen Erkrankungsfällen mit aviärer Influenza A\(H7N9\)](#)").

Auch andere aviäre Influenzaviren werden hin und wieder bei Menschen nachgewiesen, in den letzten Jahren beispielsweise A(H10N8), A(H9N2) und A(H5N6) bei Patienten in China. Einige Infektionen mit A(H5N6) waren ebenfalls tödlich; Erkrankungen durch A(H9N2)-Viren verliefen dagegen in den meisten Fällen sehr mild.

Aktuelles Geschehen Russland: In Russland ist nach Behördenangaben weltweit erstmals das Vogelgrippevirus H5N8 auf Menschen übertragen worden. Wissenschaftler hätten das Virus bei 7 Menschen in einer Geflügelfabrik nachgewiesen, in der im Dezember bei Tieren die Vogelgrippe aufgetreten war.

Der aktuelle Stand der humanen Erkrankungs- und Todesfälle durch aviäre Influenzaviren ist auf den [Seiten der WHO](#) abrufbar.

5.3. Ist schon ein Erkrankungsfall beim Menschen durch Vogelgrippeviren in Deutschland aufgetreten?

Bisher ist kein solcher Fall in Deutschland aufgetreten. Durch ein weltweites System von Überwachungsstellen und Referenzlaboratorien wird das Vorkommen von



Influenzaviren beim Menschen aufmerksam beobachtet und entsprechende Informationen an die Weltgesundheitsorganisation weitergeleitet. Auch in Deutschland gibt es ein Überwachungssystem für Influenza, das in der Lage ist, das Auftreten solcher Fälle zu erkennen. Der Verdacht, die Erkrankung und der Tod von Menschen an Vogelgrippeviren sind in Deutschland meldepflichtig.

Stand: 09.04.2018

5.4. Wie stecken sich Menschen mit Vogelgrippe an?

Die meisten der an Influenza A(H5N1) erkrankten Personen hatten im Vorfeld engen Kontakt zu erkranktem oder verendetem Geflügel. Vermutlich müssen Menschen sehr große Virusmengen aufnehmen, um sich zu infizieren. Selbst bei einer Erkrankung werden Vogelgrippeviren aber fast nie auf andere Menschen übertragen, so dass es bisher noch nicht zu einer fortgesetzten Mensch-zu-Mensch-Übertragung gekommen ist. Insgesamt besteht also für die Übertragung von Influenza A(H5N1)-Viren sowohl von Vögeln auf Menschen als auch von Mensch zu Mensch eine erhebliche Barriere.

Auch bei den seit Frühjahr 2013 in Asien aufgetretenen A(H7N9)-Fällen ist die Ansteckungsquelle in den überwiegenden Fällen infiziertes Geflügel oder durch Vogelkot kontaminierte Umgebung in China. Eine Übertragung von Mensch zu Mensch wurde bislang nur in Einzelfällen (alternativ zu einer gemeinsamen Expositionsquelle) von den untersuchenden Behörden in Betracht gezogen (siehe auch: Zusammenfassung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über A(H7N9) der Weltgesundheitsorganisation).

Stand: 09.04.2018

5.5. Welches Krankheitsbild weisen Menschen auf, die an aviärer Influenza (Vogelgrippe) erkranken?

Bei einer A(H5N1)-Infektion treten die ersten Symptome in der Regel zwei bis fünf, eventuell bis zu 14 Tagen nach der Infektion auf. Das klinische Bild ist gekennzeichnet durch schwere grippeähnliche Symptome wie hohes Fieber, Husten, Atemnot und Halsschmerzen. Bei mehr als der Hälfte der Fälle kommt es auch zu Durchfall, seltener auch zu Bauchschmerzen und Erbrechen. Im weiteren Verlauf der Erkrankung entwickelt sich meist eine Lungenentzündung, die zu Lungenversagen und Tod führen kann. Etwa die Hälfte aller Patienten mit einer Influenza A(H5N1)-Infektion verstarb an ihrer Erkrankung.

Die Patienten, die sich in China mit A(H7N9) infiziert haben, litten an plötzlich auftretendem hohem Fieber, Husten und weiteren Symptomen eines Atemwegsinfekts. Viele entwickelten eine Lungenentzündung mit schwerer Atemnot (respiratorische Insuffizienz).